

# A Strategische Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms für das bayerische Rheingebiet; Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 39 UVPG (Scoping) – Liste der eingegangenen Einzelaussagen mit Antworten

Lfd. Nr.	Aussage aus Stellungnahme	Antwort der Verwaltung zur Aussage	Relevanz für Anpassung Umweltbericht
01	<p>Zu Kapitel 4:            Beim Schutzgut „Mensch“ sollte zusätzlich das Ziel einer „ausreichenden Grundversorgung mit heimischen Lebensmitteln“ i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BBodSchG ergänzt werden, wonach der Boden die natürliche Funktion als Lebensgrundlage für den Menschen hat.</p>	<p>Nach §3 UVPG dient das Gesetz und somit auch die SUP, als eines seiner Instrumente, einer wirksamen Umweltvorsorge. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind somit sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt abzielen (BALLA et al. 2010).            Die „ausreichende Grundversorgung mit heimischen Lebensmitteln“ ist, wie angeführt, eine wichtige Aufgabe, jedoch kein Umweltziel im Rahmen der SUP.</p>	Nein
02	<p>Zu Kapitel 4:            Ziel beim „sparsamen Umgang mit Boden“ muss es sein, ergänzend zur unmittelbaren Flächen-inanspruchnahme durch Siedlung, Infrastruktur und Verkehr auch den mittelbar verursachten Entzug an landwirtschaftlicher Fläche durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verringern. Auch hier gilt es, den Boden als Lebensgrundlage für den Menschen zu erhalten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BBodSchG) und in diesem Sinne insbesondere die sehr fruchtbaren Ackerstandorte nicht der Lebensmittelerzeugung zu entziehen.</p>	<p>Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft wird in den gesetzlichen Vorgaben der einschlägigen Verfahren geregelt.            Generell gilt jedoch, dass die sich aus einem Eingriff ergebenden Beeinträchtigungen funktional auszugleichen oder gleichwertige andere Aufwertungen vorzunehmen sind. Wie dies umgesetzte wird, ist im Einzelfall festzulegen. Es handelt sich jedoch grundsätzlich um eine Aufwertung von Natur und Landschaft als Kompensation einer Verschlechterung. Daher wird die Kompensation als Folge einer Flächeninanspruchnahme durch zumeist Baumaßnahmen erforderlich und somit kein eigenes Umweltziel, sondern vielmehr ein Aspekt der Flächenversiegelung die im Einzelfall berücksichtigt werden muss.</p>	Nein
03	<p>Zu Kapitel 4:            Bei den Schutzgütern „Landschaft“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sollte im Rahmen des Aspektes „Kulturlandschaft“ auch die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt werden: „Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen und durch die Land- u. Forstwirtschaft geprägte Kulturlandschaften, (...)“            Zu beachten ist dabei aber auch, dass die Kulturlandschaft einem ständigen Wandel unterworfen ist und notwendige Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft nicht grundlegend eingeschränkt werden dürfen.</p>	<p>Im Rahmen der SUP zum Maßnahmenprogramm für das bayerische Rheingebiete wird die Kulturlandschaft als Mosaik besonders wertvoller, in der Regel historisch geprägter Landschaften aufgefasst. Diese wertvollen Landschaftsteile haben sich zumeist durch eine extensive land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung entwickelt und finden somit Berücksichtigung im Rahmen der SUP.</p>	ja

Lfd. Nr.	Aussage aus Stellungnahme	Antwort der Verwaltung zur Aussage	Relevanz für Anpassung Umweltbericht
04	<p>Zu Kapitel 6: Es ist positiv zu erwähnen, dass bei den diffusen Quellen der Punkt „Bergbaufolgen und Altlasten“ ergänzt wurde. Es fehlt aber nach wie vor eine weitere Kategorie „Sonstige diffuse Quellen“ (analog zu „sonstige Punktquellen“), die beispielsweise auch bebaute Gebiete als potenzielle, diffuse Quellen beinhalten könnte (vgl. LAWA-Maßnahmenkatalog).</p>	<p>Die Maßnahmengruppen deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im Rahmen der SUP ermittelt werden, ergeben sich aus den im Maßnahmenprogramm für das bayerische Rheingebiet geplanten Maßnahmen. Da zum Zeitpunkt der Abstimmung des Untersuchungsrahmens die Maßnahmenplanung noch nicht abgeschlossen war, wurde auf die Maßnahmengruppen der SUP zu den Maßnahmenprogrammen von 2016-2021 zurückgegriffen. In diesen waren keine entsprechenden Maßnahmen aus dem Bereich der „sonstigen diffusen Quellen“ geplant. Nach Abschluss der Maßnahmenplanung wurden die Maßnahmengruppen an die tatsächlich geplanten Maßnahmen angepasst werden.</p>	nein
05	<p>Zu Kapitel 6: Ebenfalls ist positiv, dass ein Punkt „Andere anthropogene Auswirkungen“ ergänzt wurde und darunter die Fischereiwirtschaft sowie Erholungsaktivitäten genannt sind. Zu ergänzen wären hier aber noch die Flussschifffahrt und der Bereich Verkehrswege/Infrastruktur.</p>	<p>Die Maßnahmengruppen deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im Rahmen der SUP ermittelt werden, ergeben sich aus den im Maßnahmenprogramm für das bayerische Rheingebiet geplanten Maßnahmen. Da zum Zeitpunkt der Abstimmung des Untersuchungsrahmens die Maßnahmenplanung noch nicht abgeschlossen war, wurde auf die Maßnahmengruppen der SUP zu den Maßnahmenprogrammen von 2016-2021 zurückgegriffen. In diesen waren keine entsprechenden Maßnahmen aus dem Bereich der „Flussschifffahrt“ oder „Verkehrswege/Infrastruktur“ geplant. Nach Abschluss der Maßnahmenplanung wurden die Maßnahmengruppen an die tatsächlich geplanten Maßnahmen angepasst werden.</p>	nein
09	<p>Zum Beispiel des Umweltsteckbriefs der Maßnahmengruppe „Durchgängigkeit“: Zu Boden Es sollte berücksichtigt werden, dass flussbauliche Maßnahmen, wie z. B. die Entfernung von Uferbefestigungen, u. U. zu massiver Seitenerosion und entsprechenden Bodeneinträgen in Gewässer führen können. Die Wirkung auf die Bodenstruktur kann also durchaus erheblich negativ sein. Auch der sparsame Umgang mit Boden ist gefährdet, wenn durch Umgehungsgewässer oder Ausgleichs-flächen für derartige Baumaßnahmen erhebliche Verluste fruchtbarer Ackerstandorte zustande kommen. Auch eine negative Wirkung auf die forst- und landwirtschaftliche Nutzung ist denkbar – zumindest während der Bauphase, je nach Auswirkungen auf Grundwasserstand/ Wasserhaushalt aber ggf. auch langfristige, wie sie beispielsweise unter „Kultur- und sonstige Sachgüter“ in Bezug auf in der Aue liegende Kulturgüter beschrieben werden.</p>	<p>Der Beispiel-Steckbrief zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Maßnahmengruppe „Durchgängigkeit“ ist ein Beispiel aus dem Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für den 2. Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der neuen Bewertung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms für das bayerische Rheingebiet berücksichtigt.</p>	ja

Lfd. Nr.	Aussage aus Stellungnahme	Antwort der Verwaltung zur Aussage	Relevanz für Anpassung Umweltbericht
10	<p>Insbesondere die hohe Bedeutung der Fragen der Biodiversität, des Biotopverbundes und der wasserabhängigen Schutzgebiete und die mit Umsetzung der WRRL verbundenen möglichen Synergien möchten wir auch für den Umweltbericht besonders betonen. Daher sollte unseres Erachtens bei der Formulierung der Ziele nicht nur auf das BayNatSchG und die Bayerische Biodiversitätsstrategie Bezug genommen werden, sondern auch auf zahlreiche sehr gute fachliche Grundlagen und Konzepte (z.B. Auenprogramm Bayern, Masterplan Biodiversität Donau, Moorschutz-Programme, Biotopverbund-Programme wie die Landkreis-ABSPs u.a.) sowie Pläne (v.a FFH-Managementpläne, Entwicklungspläne bzw. Verordnungen für Schutzgebiete, für Naturwälder u.a.). Bei den einzelnen Maßnahmen sind insbesondere auch mögliche Synergien mit den Zielen dieser Programme darzustellen.</p>	<p>Nach §3 UVPG dient das Gesetz und somit auch die SUP, als eines seiner Instrumente, einer wirksamen Umweltvorsorge. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind somit grundsätzlich sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt abzielen (BALLA et al. 2010).</p> <p>Die genannten guten fachlichen Grundlagen formulieren aus unserer Sicht keine höheren/anderen Ziele als die bisher schon berücksichtigten gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG, des BayNatSchG oder der Bayerischen Biodiversitätsstrategie. Vielmehr konkretisieren diese die vorab genannten Ziele oder stellen beispielsweise im Falle von FFH-Managementplänen auf einzelne Aspekte ab und dienen daher eher als Instrumente zur Erreichung der vorab genannten Ziele bayernweit oder regionalspezifisch (z.B. Landkreis-ABSPs).</p> <p>Daher sind diese Instrumente fachlich unabdingbar für eine gezielte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte im Rahmen der WRRL-Umsetzung. Eine Erweiterung der Umweltziele für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ ist jedoch im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen einer für das gesamte Rheingebiet gültigen Rahmenplanung ohne konkrete Verortung von Einzelmaßnahmen nicht geboten.</p>	nein
11	<p>Auch sollte nicht nur der Bezug zum Klimaschutz dargestellt werden, sondern auch ob eine Maßnahme Synergien für die Klimawandel-Anpassung hat (Verbesserung des Wasserhaushaltes, Verbesserung der Bodenstruktur für bessere Wasserspeicherung, Verbesserung der Strukturen für besseren Regenrückhalt, Verringerung der Gefahr der Erwärmung und Austrocknung etc.)</p>	<p>Im Rahmen der SUP werden die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms bewertet. Grundlage der Maßnahmenplanung ist der bundesweit einheitlich verwendete LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden im Rahmen eines sogenannten Klimachecks hinsichtlich ihrer Anpassungsfähigkeit gegenüber Auswirkungen klimatischer Veränderungen untersucht. Dazu wurde zunächst deren Sensitivität gegenüber den primären und sekundären Auswirkungen des Klimawandels abgeschätzt, einschließlich der Möglichkeit, die Maßnahmen so zu verändern, dass sie auch unter veränderten klimatischen Bedingungen ihren Zweck erfüllen. Danach wurde geprüft, ob bei Umsetzung der Maßnahmen positive oder negative Auswirkungen auf den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel im Allgemeinen erwartet werden können. Auch hier musste untersucht werden, ob die Maßnahmen so geändert werden können, dass die negativen Effekte minimiert werden.</p> <p>Darüber hinaus ist es bereits im Rahmen der Planung von Maßnahmen für das Maßnahmenprogramm fachlich geboten, mögliche Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.</p>	nein

Lfd. Nr.	Aussage aus Stellungnahme	Antwort der Verwaltung zur Aussage	Relevanz für Anpassung Umweltbericht
12	<p>Hinsichtlich der strategischen Umweltprüfung ist es uns ein besonderes Anliegen, dass alle naturschutzfachlichen Informationen, Projekte, Vorhaben, Schutzgebietskulissen etc. im jeweiligen Planungsraum Berücksichtigung finden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natura2000-Gebiete und deren Managementpläne</li> <li>• Zielsetzungen und Projekte im Rahmen des Masterplans „Lebensraum Bayerische Donau“</li> <li>• Gebietsspezifische Unterlagen zu zurückliegenden Verfahren, insbesondere an der bayerischen Donau (z. B. Planfeststellungsunterlagen und sonstige umfangreiche Untersuchungen zum Ausbau der Wasserstraße und zur Herstellung des Hochwasserschutzes)</li> <li>• Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Biosphärenreservate, Nationalparke etc. mit den jeweiligen Verordnungen</li> <li>• Arten- und Biotopschutzprogramme der Landkreise</li> <li>• Artenschutzkartierung Bayern des Bayerischen Landesamten für Umwelt (ASK LfU)</li> <li>• Biotopkartierung Bayern, insbesondere auch die Waldbiotopkartierung</li> <li>• Projektgebiete (z. B. BayernNetzNatur, Auenprogramm Bayern, Moorschutz/KliP Bayern, Wiedervernässungsprojekte)</li> <li>• Agrarumweltmaßnahmen/ökologische Vorrangflächen, ökologische Projektgebiete der Landwirtschaft (z. B. „Boden:Ständig“ oder Flächen mit ökologischem Schwerpunkt im Rahmen von Flurneuordnungen), Cross-Compliance-Elemente der Landwirtschaft</li> <li>• Ökokataster-/Ausgleichsflächen und deren Planungsgrundlagen und Auflagen.</li> </ul>	<p>Nach §3 UVPG dient das Gesetz und somit auch die SUP, als eines seiner Instrumente, einer wirksamen Umweltvorsorge. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind somit grundsätzlich sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt abzielen (BALLA et al. 2010).</p> <p>Die genannten guten fachlichen Grundlagen formulieren aus unserer Sicht keine höheren/anderen Ziele als die bisher schon berücksichtigten gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG, des BayNatSchG oder der Bayerischen Biodiversitätsstrategie. Vielmehr konkretisieren diese die vorab genannten Ziele oder stellen beispielsweise im Falle von FFH-Managementplänen auf einzelne Aspekte ab und dienen daher eher als Instrumente zur Erreichung der vorab genannten Ziele bayernweit oder regionalspezifisch (z.B. Landkreis-ABSPs).</p> <p>Daher sind diese Instrumente fachlich unabdingbar für eine gezielte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte im Rahmen der WRRL-Umsetzung. Eine Erweiterung der Umweltziele für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ ist jedoch im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen einer für das gesamte Rheingebiet gültigen Rahmenplanung ohne konkrete Verortung von Einzelmaßnahmen nicht geboten.</p> <p>Regionalspezifische Aspekte müssen im Rahmen der konkreten Planung vor Ort berücksichtigt werden.</p>	nein
14	<p>Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG muss der Umweltbericht eine Darstellung der für den Maßnahmenplan oder das -programm geltenden Ziele des Umweltschutzes enthalten. Aus Sicht des LFV Bayern ist diesbezüglich über den vorliegenden Entwurf der SUP hinaus die Aufnahme ergänzender Zielvorgaben erforderlich. Wir bitten daher insbesondere die im Folgenden aufgeführten Rechtsnormen als konkretisierte Umweltziele in Form von Prüfkriterien mit in der SUP zu berücksichtigen.</p> <p><b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• §35 WHG</li> </ul> <p>Wirkungen und Effekte der Summation an Wasserkraftanlagen sind in Hinblick auf Kohärenzsicherung und das Verbesserungsgebot nach WRRL zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• §33 WHG</li> </ul> <p>Dem Vollzug ist im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels und ein notwendiges Niedrigwassermanagement stets Vorrang einzuräumen.</p>	<p>Im Rahmen der SUP sind die Umweltauswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter nach UVPG zu bewerten.</p> <p>Die Anforderungen des § 33 WHG werden grundsätzlich über das Umweltziel „Guter ökologischer Zustand Oberflächengewässer“ beim Schutzgut „Wasser“ berücksichtigt.</p> <p>Die Anforderungen des § 35 WHG richten sich an die Errichtung neuer Anlage bzw. den ordnungsgemäßen Betrieb von Wasserkraftanlagen und stellt somit keim Umweltziel dar, auf das die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen des Maßnahmenprogramms beurteilt werden können. Es handelt sich eher um ein Instrument um das Umweltziel „Guter ökologischer Zustand Oberflächengewässer“ zu erreichen.</p>	nein
15	<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende Gewässerrandstreifen gemäß BayWG</li> </ul> <p>Vorrangige Ausweisung von Flächenverfügbarkeiten für verpflichtende Gewässerrandstreifen.</p>	<p>Im Rahmen der SUP sind die Umweltauswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter nach UVPG zu bewerten. Die Umsetzung konkreter grundlegender und/oder ergänzender Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm ist dabei nicht Bestandteil der Bewertung im Rahmen der SUP.</p>	nein

Lfd. Nr.	Aussage aus Stellungnahme	Antwort der Verwaltung zur Aussage	Relevanz für Anpassung Umweltbericht
16	<p><b>Schutzgut Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Guter ökologischer Zustand Oberflächengewässer</li> </ul> <p>Nicht nur das Verschlechterungsverbot, sondern insbesondere das Verbesserungsgebot ist mit aufzunehmen. In Hinblick auf die Erreichung der Ziele bis 2027 ist die Einführung einer Verbesserungspflicht zu prüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Guter physikalischer Zustand“ Oberflächengewässer</li> </ul> <p>In Hinblick auf die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels ist die thermische (Vor-)Belastung im Zusammenhang mit der Erreichung von Umweltzielen in Oberflächengewässern zu prüfen.</p>	<p>Das Verbesserungsgebot war in den Unterlagen zum Scoping bei den Umweltzielen für das Schutzgut Wasser bereits berücksichtigt: „Erreichen und Erhalten des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials“.</p> <p>Die allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter (ACP) werden im Rahmen der Bewertung der Gewässer berücksichtigt. Entsprechende UQN-Überschreitungen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme und Risikoanalyse berücksichtigt und fanden anschließend auch Eingang in die Maßnahmenplanung soweit ein Erreichend er Umweltziele bis 2027 ohne ergänzende Maßnahmen als unwahrscheinlich angesehen wurde. Im Rahmen der SUP wird dieser Aspekt im Umweltziel „Erreichen und Erhalten des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials“ berücksichtigt, da die ACP in die Bewertung des ökologischen Zustands/Potentials einfließen.</p>	nein
17	<p>Im Rahmen der Einbindung von o.g. Zielvorgaben zur Verbesserung oder Sicherung eines Umweltzustandes, ist in der SUP auszuführen, wie diese Umweltziele für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der wesentlichen Umweltauswirkungen, des Ist-Zustands und Entwicklung der Umwelt bei Nicht-durchführung, sowie der Alternativenprüfung, berücksichtigt wurden.</p>	<p>Wie in den Unterlagen zum Scoping bereits ausgeführt, werden diese Aspekte entsprechend den Vorgaben des UVPG im Umweltbericht abgehandelt.</p>	nein
18	<p>Hiermit übermitteln wir unsere Anmerkungen, die in erster Linie den zugrunde liegenden Maßnahmenkatalog (LAWA-BLANO) betreffen. Zu den Maßnahmen 45-60 Wasserentnahmen: Wir begrüßen, dass in der Landwirtschaft zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers eine wassersparende Bewässerung gefördert werden soll. Zusätzlich können hier Bewirtschaftungsmaßnahmen zielführend sein, die den Wasserhaushalt schonen bzw. fördern. So kann zum Beispiel eine dauerhafte Begrünung oder Bewässerungsmulden erheblich zur Wasserspeicherfähigkeit eines Bodens beitragen. Für die Umsetzung wären hier insbesondere konzeptionelle Maßnahmen aus den Bereichen Forschung, Gutachten, Fortbildung, Beratung und Zertifizierung (501-510) geeignet.</p> <p>Allgemein trägt der Ökolandbau erheblich zum Schutz der Gewässerökologie bei, nicht nur in Bezug auf diffuse Nährstoffeinträge, sondern beispielsweise auch bei der Biodiversität. Ein größerer Anteil ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe würde erheblich die Chancen verbessern, eine Reihe der gewünschten Schutzziele im Bereich Wasser zu erreichen. Es wäre deshalb aus unserer Sicht zielführend, im Maßnahmenkatalog die Förderung und Bewerbung des Öko-Landbaus generell zu stärken und auszuweiten.</p>	<p>Basis für die Maßnahmenplanung nach WRRL ist der bundeseinheitliche LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. Es können im Rahmen der Maßnahmenplanung keine darüberhinausgehenden Maßnahmen geplant werden.</p> <p>Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG bewertet. Eine Anpassung des LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalogs ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.</p>	nein
19	<p>Die kommunalen Wasserversorger stellen tagtäglich, rund um die Uhr sicheres und qualitativ hochwertiges Trinkwasser zur Verfügung. Durch kontinuierliche Vorsorge kümmern sie sich um den Schutz unseres Wassers, unserer Lebensgrundlage. Ein umfassender und langfristiger Trink- und Grundwasserschutz ist daher für unsere kommunalen Wasserversorger unabdingbar, was es in den Maßnahmenprogrammen der WRRL immer abzuwägen gilt. Dabei sollte das Vorsorge- und das Verursacherprinzip konsequent umgesetzt werden, denn Vorsorge ist besser als Nachsorge. Dies sollte sich in geeigneter Form in den Maßnahmenprogrammen wiederfinden, z.B. wenn es um Spurenstoffeinträge geht.</p>	<p>Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG bewertet. Die Maßnahmenplanung selbst ist nicht Bestandteil der SUP.</p>	nein

Lfd. Nr.	Aussage aus Stellungnahme	Antwort der Verwaltung zur Aussage	Relevanz für Anpassung Umweltbericht
20	<p>Ein Großteil der Oberflächengewässer in Bayern hat laut Landesamt für Umwelt einen mäßigen bis schlechten ökologischen Zustand und eine Zielerreichung bis 2027 gilt als unwahrscheinlich. 1 Auch das Scoping-Dokument konstatiert klar, dass „die Bewirtschaftungsziele in einer Vielzahl der Wasserkörper in Bayern auch bis 2027 ohne weitere ergänzende Maßnahmen nicht erreicht werden können“. Somit müssen wir annehmen, dass auch die Zielerreichung für die Grundwasserkörper unwahrscheinlich ist (was auch Berichte zu stark mit Nitrat belastetem Grundwasser und niedriger Grundwassermengen bspw. im Norden Bayerns bestätigen). Hier gilt es klar nachzubessern und starke Maßnahmen für den Gewässerschutz zu ergreifen.</p>	<p>Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG bewertet. Die Maßnahmenplanung selbst ist nicht Bestandteil der SUP.</p> <p>Hinweis: Die im Rahmen der Risikoanalyse getroffene Einschätzung, dass in einem Wasserkörper die Zielerreichung bis 2027 als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, bildet die Basis für die weitere Maßnahmenplanung, da bei dieser Einschätzung nur grundlegende Maßnahmen berücksichtigt werden. D. h., dass in allen Wasserkörpern mit unwahrscheinlicher Zielerreichung bis 2027 ergänzende Maßnahmen für das Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 202—2027 geplant werden müssen.</p>	nein
21	<p><b>Schutz von Trinkwasserressourcen</b></p> <p>In den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der vorhergehenden Bewirtschaftungszyklen (2009-2015 und 2015-2021) wurden der Anspruch der WRRL auch die Verhältnisse für die Trinkwasserressourcen zu verbessern, nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt und mit Maßnahmen hinterlegt. Der Schutz von Trinkwasserressourcen findet sich dabei klar in Artikel 7 (2) und (3) der WRRL, worin zudem auf die europäische Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) verwiesen wird.</p> <p>Unserer Ansicht nach sollte daher der Schutz von Gewässern für die Entnahme von Trinkwasser stärker in der SUP verankert werden, damit sich entsprechende Analysen im Umweltbericht und im Folgenden auch Maßnahmen zum Trinkwasserschutz in den Maßnahmenprogrammen der WRRL wiederfinden. Wir heben dabei hervor, dass Grundwasser zu den Gewässern zählt. So sollte künftig zum Beispiel eine Ausweisung und Umsetzung von Wasserschutzgebieten in Bayern konsequenter erfolgen. Ausreichend große Wassereinzugsgebiete müssen dabei in den Fokus gerückt werden.</p>	<p>Nach §3 UVPG dient das Gesetz und somit auch die SUP, als eines seiner Instrumente, einer wirksamen Umweltvorsorge. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind somit grundsätzlich sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt abzielen (BALLA et al. 2010).</p> <p>Über die Umweltziele „Guter chemischer Zustand Grundwasser“ und „Guter mengenmäßiger Zustand Grundwasser“ beim Schutzgut Wasser ist die Trinkwasserversorgung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die Maßnahmenplanung nach WRRL erfolgt nach dem DPSIR-Ansatz. Somit werden ergänzende Maßnahmen überall dort geplant wo Belastungen bestehen. Die Maßnahmenplanung muss dabei so ausgerichtet sein, dass sie das durch die Belastung bestehende Defizit aufheben kann.</p>	nein
22	<p><b>Rolle der Wasserkraft im Energiesystem</b></p> <p>Die Maßnahmenprogramme in einen ganzheitlichen Kontext zu setzen und Zielkonflikte gesamtheitlich abzuwägen ist unseres Erachtens für die Umweltprüfung unabdingbar. Dies scheint uns insbesondere bei der energetischen Nutzung von Wasser wichtig. Hier gilt es neben den direkten ökologischen Gesichtspunkten (wie Durchgängigkeit, natürliche Habitats etc.), auch den weiteren ökologischen Nutzen der regenerativen Energieerzeugung miteinzubeziehen. Die Rolle der Wasserkraft und ihrer (traditionellen) Nutzung als klimaneutraler, regionaler und flächenschonender Komponente eines Energiesystems auf Basis regenerativer Erzeugung sollte gründlich in der SUP abgewogen werden. Gerade wenn künftig an geeigneter Stelle über den Ausbau von verantwortungsvoller Wasserkraftnutzung entschieden wird.</p>	<p>Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG bewertet. Die Maßnahmenplanung selbst ist nicht Bestandteil der SUP.</p> <p>Grundsätzlich fließen die vorgetragene Aspekte jedoch mit in die Bewertung der Umweltauswirkungen von Maßnahmengruppen mit Bezug zur Wasserkraft ein.</p>	nein

**Zu Kapitel 4: Ziele des Umweltschutzes**

Wie geschrieben halten wir eine stärkere Verankerung des Schutzes von Gewässern für die Entnahme von Trinkwasser für erforderlich, was sich auch im Untersuchungsrahmen der SUP zeigen sollte. So wird zum Beispiel die Sicherung der Trinkwasserversorgung in den genannten Umweltzielen der Schutzgüter (Seite 7) momentan nicht berücksichtigt.

Konkret könnte in Tabelle 4-1 für Schutzgut „Wasser“ folgende Zeile eingefügt werden:

Schutzgut	Kurzfassung Umweltziele	Umweltziele
Wasser	Nutzung zur Trinkwasserversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung einer Nutzung zur Trinkwassergewinnung für die quantitativ sichere Versorgung (DIN 2000)</li> <li>• Gewährleistung einer Nutzung zur Trinkwassergewinnung für die qualitativ sichere Versorgung unter Nutzung lediglich naturnaher Aufbereitungsverfahren (WRRL Art. 7 (3), Oberflächengewässerverordnung §8(1), LfU Merkblatt 1.6/1 (2019))</li> </ul>

Nach §3 UVPG dient das Gesetz und somit auch die SUP, als eines seiner Instrumente, einer wirksamen Umweltvorsorge. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind somit grundsätzlich sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt abzielen (BALLA et al. 2010).

Über die Umweltziele „Guter chemischer Zustand Grundwasser“ und „Guter mengenmäßiger Zustand Grundwasser“ beim Schutzgut Wasser ist die Trinkwasserversorgung entsprechend berücksichtigt.

23

nein

Alternativ wäre auch eine Einfügung für das Schutzgut „Menschen“ denkbar, jedoch ist der Mensch Teil der Umwelt. Dies gilt es im Wasserkreislauf mehr denn je anzuerkennen.

24

Des Weiteren sollte unseres Erachtens das Umweltziel zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Schutzgut Fläche, Boden) um den Aspekt der wasserfreundlichen Nutzung erweitert werden, zum Beispiel: „Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung, die bodenschonende Methoden praktiziert“. So kann die Funktion der Böden als Wasserspeicher und -filter erhalten, und das Umweltziel „Forst- und landwirtschaftliche Nutzung“ in Einklang mit Ziel „Schutz der Bodenfunktion und -struktur“ gebracht werden.

Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG bewertet.

Die für die einzelnen Schutzgüter festgelegten Ziele des Umweltschutzes beinhalten alle, durch Rechtsnormen, Pläne und Verordnungen festgelegten Vorgaben, die einer Verbesserung oder Sicherung eines Umweltzustandes dienen.

Im Fall des Schutzgutes Boden leitet sich das Umweltziel „Gewährleistung einer forst- und landwirtschaftlichen Nutzung“ aus dem BBodSchG ab. Die geforderte Einschränkung ist grundsätzlich nachvollziehbar, entspricht jedoch nicht der entsprechend Rechtsnorm.

Nein

Lfd. Nr.	Aussage aus Stellungnahme	Antwort der Verwaltung zur Aussage	Relevanz für Anpassung Umweltbericht
25	<p>Ergänzungen – Betrachtung von vorsorgenden Maßnahmen</p> <p>Die Umweltprüfung sollte einbeziehen, wie sich der Gewässerzustand mit und ohne vorsorgende Maßnahmen entwickeln würde. So wird regelmäßig vom Status Quo ausgegangen, ohne den Unterschied von einfachen Vorsorgemaßnahmen zu prüfen. So sind wir der Auffassung, dass die Belastung der Oberflächengewässer durch landwirtschaftliche Einträge (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel) stärker in den Fokus der Umweltprüfung gerückt werden müsste. Eine Vorsorgemaßnahme wäre zum Beispiel das Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf alle Gewässerrandstreifen auszuweiten. Bisher gilt dieses Verbot nur für Grundstücke des Freistaats Bayern an Gewässern erster und zweiter Ordnung (Art. 21 BayWG). Für die übrigen Gewässerrandstreifen gilt nur ein Verbot der acker- und gartenbaulichen Nutzung, (Art. 16 BayNatSchG). So könnte durch einfache Vorsorge die Gesamtbelastung der Oberflächengewässer reduziert werden. Der Aspekt der Vorsorge, gerade bei landwirtschaftlichen Einträgen, sollte sich daher in die SUP widerspiegeln.</p>	<p>Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG bewertet. Die Maßnahmenplanung selbst ist nicht Bestandteil der SUP.</p> <p>So enthält der Umweltbericht zwar eine Betrachtung zur Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der für das Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen, jedoch keine Betrachtung alternativer Maßnahmenplanungen.</p>	nein
26	<p>Beim Schutzgut Klima/Luft sollte benannt werden, dass die Minderung der Treibhausgasemissionen auch für andere Schutzgüter maßgeblich ist, bspw. für die menschliche Gesundheit oder den Schutz der tierischen und pflanzlichen Biodiversität. Daher müsste hier aus unserer Sicht die Nutzung der Wasserkraft ausdrücklich positiv benannt werden, da sie hier eine maßgebliche Rolle zugunsten der Schutzgüter spielt. Bei der späteren Prüfung der negativen Auswirkungen von Maßnahmen muss eine Reduzierung der Wasserkrafterzeugung folglich auch mit einem negativen Einfluss auf die genannten Schutzgüter berücksichtigt werden.</p>	<p>Mögliche Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern werden im Umweltbericht im Rahmen der Bewertung der einzelnen Maßnahmengruppen geprüft und entsprechend benannt.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen Bearbeitung mit einbezogen und sowohl positive wie negative Aspekte/Auswirkungen bei der Abschätzung der Umweltauswirkungen einer Maßnahmengruppe auf die Schutzgüter des UVPG berücksichtigt.</p>	ja
27	<p>Als weiteres Schutzgut sehen wir den Schutz und die effiziente Nutzung von Ressourcen an. Hier ist aus unserer Sicht zu berücksichtigen, dass eine Reduzierung der flexiblen Wasserkrafterzeugung damit einhergeht, dass entsprechende Potentiale bspw. durch die Herstellung von BatteriespeicherTechnologien oder die Bereitstellung aus thermischer/fossiler Energie erfolgen muss, um die Versorgungssicherheit und -qualität aufrecht zu erhalten. Beides geht mit einem entsprechenden Verbrauch von z. T. knappen Ressourcen einher. Auch die Verfügbarmachung dieser Ressourcen kann hier wiederum negative Einflüsse auf die anderen Schutzgüter zur Folge haben. Dabei ist nicht nur zu prüfen, ob eine Reduzierung der flexiblen Wasserkrafterzeugung zu vermeiden ist, sondern v. a. auch, ob eine zusätzliche Wasserkraftnutzung an bestehenden Querbauwerken im Verhältnis zu einer gleichwertigen Leistung aus anderen Energiequellen mit Blick auf alle Schutzgüter ggf. als bessere Alternative sogar vorzuziehen ist.</p>	<p>Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG bewertet.</p> <p>Die für die einzelnen Schutzgüter festgelegten Ziele des Umweltschutzes beinhalten alle, durch Rechtsnormen, Pläne und Verordnungen festgelegten Vorgaben, die einer Verbesserung oder Sicherung eines Umweltzustandes dienen. Die aufgeführten Aspekte betreffen die Schutzgüter „Klima/Luft“ und „Fläche, Boden“ für die die Umweltziele gemäß der entsprechenden Rechtsnormen definiert wurden.</p> <p>Grundsätzlich fließen die vorgetragene Aspekte jedoch mit in die Bewertung der Umweltauswirkungen von Maßnahmengruppen mit Bezug zur Wasserkraft ein</p>	Nein

Lfd. Nr.	Aussage aus Stellungnahme	Antwort der Verwaltung zur Aussage	Relevanz für Anpassung Umweltbericht
28	<p>Im Papier der Strategischen Umweltprüfung ist in der Tabelle 5.2 zu ändern.</p> <p>Es gibt sehr wohl erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhalt von Bodendenkmälern bei folgenden Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veränderung des Abflussregimes, da hier Baumaßnahmen durchgeführt werden, die in den Boden und damit in die Bodendenkmäler massiv eingreifen.</li> <li>2. Veränderung der Hydrogeologie: hydromorphologische Verbesserungen sind mit der ökologischen Durchlässigkeit verbunden. Darunter sind Maßnahmen wie Fischtreppe, Rückbau von Mühlgräben und Wehren zu nennen, die Bodendenkmäler durch die benötigten Bodeneingriffe zerstören können.</li> <li>3. Morphologische Veränderungen der Auen: auch hier greifen die Baumaßnahmen erheblich in den Boden ein und zerstören meist sogar hervorragend erhaltene Feuchtbodenbefunde.</li> </ol> <p>Als Beispiel nenne ich die Hochwasserschutzmaßnahme in Wassertrüdingen. Hier konnten Reste einer spätmittelalterlichen Mühle, Reusen und Uferbefestigungen aus dem Mittelalter festgestellt werden.</p>	<p>In den Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gibt es keine Tabelle 5-2, es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Hinweise auf Tabelle 6-2 beziehen.</p> <p>Der Beispiel-Steckbrief zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Maßnahmengruppe „Durchgängigkeit“ ist ein Beispiel aus dem Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für den 2. Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der neuen Bewertung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms für das bayerische Rheingebiet berücksichtigt.</p>	ja
29	<p>Im Maßnahmenkatalog ist jede Maßnahme, die mit Bodeneingriffen verbunden ist, potentiell eine bodendenkmalzerstörende Maßnahme und sie ist daher vor der Planung mit den Denkmalfachbehörden abzustimmen.</p>	<p>Im Rahmen der SUP werden die Auswirkungen der im Maßnahmenprogramm geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des UVPG bewertet. Die Maßnahmenplanung sowie die -umsetzung selbst sind nicht Bestandteil der SUP.</p> <p>Der Hinweis wird jedoch bei der Bewertung der Umweltauswirkung entsprechender Maßnahmengruppen berücksichtigt.</p>	Ja
30	<p>Es wäre wünschenswert, Inhalte und Untersuchungstiefen der Umweltberichte zu den Programmen und Plänen der verschiedenen Einzugsgebiete anzugleichen und zu harmonisieren. Unterschiedliche Vorgehensweisen und Betrachtungstiefen halten wir für nicht zweckmäßig.</p> <p>Dies scheint beispielsweise bei der Darstellung der Umweltauswirkungen einzelner Maßnahmengruppen in Bezug auf die zugeordneten Umweltziele (Kap. 5 bzw. 6, Umweltsteckbriefe) der Fall zu sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	nein
31	<p>Dort ist auch zu prüfen, ob die „Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes“ nicht auch als relevantes Umweltziel beim Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit zu nennen ist.</p>	<p>Gemäß den Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 39 UVPG für die SUP der Maßnahmenprogramme für die bayerischen Anteile am Donau- und Rheingebiet (Stand 27.07.2020) wurde für das Schutzgut „Mensch“ unter dem Umweltziel „menschliche Gesundheit“ bereits die „Gewährleistung eines nachhaltigen Hochwasserschutzes“ als Umweltziel benannt.</p>	Nein
32	<p>Die Zuordnung der Maßnahmengruppen zu den Hauptbelastungsbereichen (Kap. 6 und Gliederungsvorschlag Kap. 7) erschließt sich nicht.</p>	<p>Basis für die Planung für das Maßnahmenprogramm ist der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog, der zu verschiedenen Hauptbelastungsbereichen bundesweit abgestimmte Maßnahmen enthält. Im Rahmen der strategischen Planungen für das Maßnahmenprogramm werden diese ohne konkrete Verortung für die jeweiligen Wasserkörper geplant. Zur Betrachtung im Rahmen der SUP wurden die Maßnahmen der Hauptbelastungsbereiche, die ähnliche wasserwirtschaftliche Ziele verfolgen und eine vergleichbare Ausrichtung haben, zu Maßnahmengruppen zusammengefasst. Die weitere Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht für diese Maßnahmengruppen.</p>	nein
33	<p>Es sind die Auswirkungen auf Natura 2000 und Artenschutz in einem der Planungsebene angemessenen Detaillierungsgrad abzuschätzen bzw. zu behandeln.</p>	<p>Eine entsprechende Behandlung erfolgt im Rahmen des Umweltberichts und der Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die geltenden Ziele des Umweltschutzes.</p>	ja

Lfd. Nr.	Aussage aus Stellungnahme	Antwort der Verwaltung zur Aussage	Relevanz für Anpassung Umweltbericht
34	Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Programme sollte den Aspekten des Klimawandels, der Klimaanpassung und Klimaresilienz sowie der damit verbundenen Umweltfolgen wie die „Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen“ (vgl. § 2 Abs. 2 UVPG) und den relevanten Vorsorgeleistungen eine besondere Aufmerksamkeit und Bedeutung zukommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Im Rahmen der SUP werden die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms bewertet. Grundlage der Maßnahmenplanung ist der bundesweit einheitlich verwendete LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden im Rahmen eines sogenannten Klimachecks hinsichtlich ihrer Anpassungsfähigkeit gegenüber Auswirkungen klimatischer Veränderungen untersucht. Dazu wurde zunächst deren Sensitivität gegenüber den primären und sekundären Auswirkungen des Klimawandels abgeschätzt, einschließlich der Möglichkeit, die Maßnahmen so zu verändern, dass sie auch unter veränderten klimatischen Bedingungen ihren Zweck erfüllen. Danach wurde geprüft, ob bei Umsetzung der Maßnahmen positive oder negative Auswirkungen auf den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel im Allgemeinen erwartet werden können. Auch hier musste untersucht werden, ob die Maßnahmen so geändert werden können, dass die negativen Effekte minimiert werden. Darüber hinaus ist es bereits im Rahmen der Planung von Maßnahmen für das Maßnahmenprogramm fachlich geboten, mögliche Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.	ja